



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

An die
Obersten Landesbehörden
für Aufstiegsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3196/5704

FAX +49 (0)228 99 57-83196/85704

BEARBEITET VON Frau Glaser/Frau Albrecht

E-MAIL Maya.Glaser@bmbf.bund.de;

Elke.Albrecht@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 16.11.2022

GZ 431-42590-2 (2023); 432- 27125-8
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

hier: Einmalige Leistungen an BAföG-Berechtigte sowie AFBG-Unterhaltsberechtigte nach dem Änderungsgesetz zum Heizkostenzuschussgesetz (Heizkostenzuschuss II)

ANLAGE -

Zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) – BGBl I S. 2018 vom 15.11.2022 – an BAföG-Berechtigte bzw. AFBG-Unterhaltsberechtigte ergehen nach Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) folgende Hinweise:

1. Notwendigkeit zum Erlass / Anpassung einer Rechtsverordnung

Bei der Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses nach dem Änderungsgesetz zum Heizkostenzuschussgesetz (Heizkostenzuschuss II) an BAföG- oder AFBG-Berechtigte handelt es sich nicht um Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Eine unmittelbare Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter für die Durchführung dieser Aufgabe aus dem BAföG oder dem AFBG abzuleiten ist nicht möglich.

Ob eine Ergänzung oder Neuerlass der bestehenden Länder-Rechtsverordnungen zum Heizkostenzuschussgesetz erforderlich ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bittet die Länder um Übersendung der jeweiligen Rechtsverordnung, auf deren Grundlage der Heizkostenzuschuss II ausgezahlt wird.

2. Zielgruppe

Mit der Änderung zum HeizkZuschG sollen weiterhin einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet werden und die mit den gestiegenen Energiekosten entstandenen finanziellen Lasten abgedeckt werden. Die Zielgruppe wird gegenüber dem Heizkostenzuschussgesetz nicht verändert.

Die Formulierung „nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende“ in § 1 Absatz 2 HeizkZuschG ist daher weiterhin so auszulegen, dass nur BAföG-geförderte Auszubildende, die einen Wohnzuschlag nach § 12 Absatz 2 oder § 13 Absatz 2 Nr. 2 BAföG erhalten, sowie AFBG-Unterhaltsgeförderte nach § 10 Absatz 2 AFBG anspruchsberechtigt sind.

3. Zuständigkeitswechsel in der BAföG-oder AFBG-Förderung im relevanten Zeitraum

Sofern BAföG-Berechtigte während des in Rede stehenden Zeitraums zwischen dem **01.09.2022 und dem 31.12.2022** BAföG-Förderung von unterschiedlichen Ämtern für Ausbildungsförderung erhalten haben, wird auch weiterhin empfohlen, dem Ländervorschlag zu folgen, dass in diesen Fällen das Amt den Heizkostenzuschuss bewilligen soll, das als zeitlich letztes in dem vorgenannten Zeitraum eine BAföG-Förderung gewährt hat. Dabei sollte ein entsprechender Hinweis an ein ebenfalls betroffenes Amt erfolgen, das früher Förderung im genannten Zeitraum gewährt hat, um sich ggfs. in Zweifelsfällen über die Gewährung der Förderung abschließend abzustimmen.

Im AFBG dürfte aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 19a AFBG die Situation nicht oder nur selten vorkommen. Sofern jedoch auch im Rahmen der AFBG-Förderung unterschiedliche Ämter zuständig sein sollten, wird empfohlen, entsprechend wie im BAföG zu verfahren.

4. Rechtmäßige Bewilligung

Die Formulierung „bewilligt wurde“ in § 1 Absatz 2 HeizkZuschG ist weiterhin dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine rechtmäßige Bewilligung handeln muss. Ist der ursprüngliche BAföG- oder AFBG-Bewilligungsbescheid noch vor der Bewilligung des Heizkostenzuschusses aufgehoben worden, besteht kein Anspruch nach dem HeizkZuschG.

Fälle, in denen der BAföG-oder AFBG-Bescheid nach der Bewilligung des Heizkostenzuschusses aufgehoben wurde, regelt § 4 Abs. 1 HeizkZuschG.

5. Vermeidung von Doppelförderungen

Zur Vermeidung von Doppelförderung wird auf die Ausführungen unter Nummer 5 des Einführungsschreibens des BMBF zum HeizkZuschussG vom 1. Juni 2022 verwiesen.

6. Heizkostenzuschuss an BAföG-Empfänger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten

Der Heizkostenzuschuss II ist als zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII mit Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII anzusehen, der die Energiekosten unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise umfasst. Diese rechtliche Einordnung besteht in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

weiterhin (siehe Einführungsschreiben des BMBF zum HeizkZuschussG vom 1. Juni 2022 unter Nummer 6).

7. Auszahlung der Mittel, Erfassung der Fallzahlen

Für die Auszahlung der Mittel bitte ich, die entsprechenden Auszahlungen bei den BAföG-Titeln wie folgt zu buchen:

3002 632 50 Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler,
3002 632 51 Zuschüsse an Studierende,

Für die Auszahlung der Mittel für AFBG-Unterhaltsberechtigte bitte ich, von folgendem Titel zu buchen

3002 681 80 AFBG – Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen Aufstiegsmaßnahmen

Diese Festlegung steht unter einem **Aktualisierungsvorbehalt** bis zur Verabschiedung des Bundeshaushaltsgesetzes 2023 sowie des dazugehörigen Bundeshaushaltsplans, da die erforderlichen Haushaltsmittel nur für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stehen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) achtet im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit grundsätzlich auf Transparenz sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit. Insbesondere erwartet er, dass der Bund jederzeit in der Lage sein muss, im Rahmen der Haushaltsführung, die Summe der gezahlten Mittel und die Fallzahlen zu erfassen.

Um den Anliegen des BRH, aber auch zu erwartende Anfragen aus dem parlamentarischen Raum beantworten zu können, benötigt der Bund daher entsprechende Meldungen der Länder über die Höhe des ausgezahlten Heizkostenzuschusses sowie die entsprechenden Fallzahlen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die Länder dem BMBF in **monatlichen Meldungen** die Fallzahlen und die Summe der ausgezahlten Heizkostenzuschüsse – jeweils differenziert nach Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und AFBG-Unterhaltsgeförderten übermitteln.

Die Meldungen können entweder gesondert oder zusammen mit den jeweiligen monatlichen Schnellmeldungen der Geförderten erfolgen.

Abschließend bitte ich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Bewilligungen im Rahmen des Änderungsgesetzes zum HeizkZuschG das „Kerngeschäft“ der BAföG- und AFBG-Bewilligungen nicht beeinträchtigt wird.

Im Auftrag

elektr. gez. Cremerius

elektr. gez. Albrecht